

**LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER
WOHLVERHALTENSREGELN NACH DEM
WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ 2018 (WAG 2018)**

Stand September 2017
Version 1.0

Grundlagen und Anwendungsbereich	3
1. Finanzinstrumente	4
2. Kundenkategorien	7
3. Dienstleistungen - Geschäftsarten	13
4. Informationen über die Kunden - Befragung der Kunden - Umfang des Kundenprofils .	20
5. Informationspflichten gegenüber den Kunden	28
6. Dokumentation	35
7. Warn- und Hinweispflichten des Kreditinstituts	38
Anlage 1	39
Anlage 2	44
Anlage 3	46
Anlage 4	50
Anlage 5	55

GRUNDLAGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (im Folgenden WAG 2018), wird ein substantieller Teil der europäischen Anforderungen der *Markets in Financial Instruments Directive* (MiFID) II sowie der *Markets in Financial Instruments Regulation* (MiFIR), die wiederum eine Fortführung bzw. Erweiterung des bestehenden MiFID-Rahmenwerks darstellen, in Österreich umgesetzt. In der Tradition dieses, seit mehr als zehn Jahren angewandten Rahmenwerks, sind Kreditinstitute (KI) verpflichtet, ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu erbringen. In Ausgestaltung der Anforderung, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, sind KI verpflichtet eine interne Produktregulierung (sogenannte “*Product Governance*”) einzuführen, wobei dies ein verstärktes Zusammenspiel zwischen dem Hersteller und dem Vertreiber von Finanzinstrumenten voraussetzt. Diese interne Produktregulierung versteht sich als Erweiterung zu den bisherigen Verpflichtungen, wie etwa die Überprüfung der Angemessenheit oder Geeignetheit von Finanzinstrumenten für den jeweiligen Kunden oder das Management von Interessenkonflikten.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, haben KI einerseits von ihren Kunden beispielsweise Angaben über ihre jeweiligen Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Bezug auf konkrete Wertpapiergeschäfte, über ihre mit diesen Geschäften verfolgten Ziele, über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse einzuholen und zu dokumentieren, andererseits ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen in Bezug auf das konkrete Finanzinstrument bzw. Wertpapiergeschäft mitzuteilen, damit diese eine informierte Investmententscheidung treffen können.

Um der weiteren Zielsetzung von MiFID II, einer verbesserten Anlageberatung gerecht zu werden, sieht der neue Rechtsrahmen unter anderem die Unterscheidung zwischen “abhängiger” und “unabhängiger” Beratung, erweiterte Anforderungen an Telefonaufzeichnungen sowie neue Informations- und Berichtspflichten in Bezug auf die Anlageberatung vor.

Während MiFID II verstärkt den Kunden im regulatorischen Fokus hat, konzentriert sich die MiFIR insbesondere auf meldetechnische Aspekte der Finanzinstrumente, so etwa die Ausweitung der Vor- und Nachhandelstransparenzvorschriften, die Einführung von Handlungspflichten für bestimmte OTC-Derivate oder umfassende regulatorische Meldepflichten, die mit aufsichtsbehördlichen Produktinterventionsmöglichkeiten gekoppelt sind, weshalb im Folgenden nicht näher darauf eingegangen wird.

Vor diesem Hintergrund konstituieren die neuen Anforderungen der MiFID II eine substantielle Erweiterung der regulatorischen Anforderungen, weshalb sich der

gegenständliche Leitfaden als Mindeststandard hinsichtlich der Wohlverhaltensregeln versteht, der sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Anforderungen des WAG 2018 sowie der direkt anwendbaren EU-Rechtsakte adäquat beachtet werden. Über das WAG 2018 sowie die direkt anwendbaren EU-Rechtsakte hinausgehende Verpflichtungen werden durch diesen Leitfaden nicht begründet.

1. FINANZINSTRUMENTE

Dieser Leitfaden gilt insbesondere für folgende

- Finanzinstrumente
 - Geschäfte mit Geldmarktinstrumenten,
 - Geschäfte mit Wertpapieren (Effektengeschäft, z.B. Anleihen, Aktien, Zertifikate) und
 - aus den o.a. Basiswerten abgeleitete Instrumente,
 - Geschäfte mit Anteilen an OGAW oder AIF (inkl. Immobilienfondsanteile)
 - Strukturierte Einlagen
 - Geschäfte mit Optionen und Finanzterminkontrakten (Devisenterminkontrakten und Devisenoptionskontrakten),
 - Geschäfte mit Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten (Zinsterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Swaps),
 - Warenderivate und Emissionszertifikate,
- (gewerbliche) Wertpapierdienstleistungen
 - Wertpapieremissionsgeschäft inkl. diesbezüglicher Dienstleistungen,
 - Anlageberatung,
 - Beratungsfreies Geschäft
 - Execution only-Geschäfte
 - Vermögensverwaltung,
 - Geschäfte mit allen sonstigen Finanzinstrumenten, die zum Handel auf einem Handelsplatz eines Mitgliedstaates zugelassen sind, oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem solchen Handelsplatz gestellt worden ist.

Finanzinstrumente/Wertpapierdienstleistungen, welche nicht, bzw. nur eingeschränkt unter den Anwendungsbereich des WAG 2018 fallen (die Anwendung anderer gesetzlicher Regelungen wird hier außer Acht gelassen):

- Termineinlagen:
Termineinlagen sind befristete Einlagen (Termindepositen), die vorübergehend zinsbringend angelegt werden. Termineinlagen können als Festgeld und als Kündigungsgeld vorkommen. Mangels Verbriefung fehlt die Handelbarkeit. Finanzinstrumentsqualität iSd WAG 2018 ist hier nicht erkennbar.
- Kredite mit Tilgungsträgern:
Diese können WAG-relevant sein. Kredite bei denen gleichzeitig Tilgungsträger abgeschlossen werden, fallen nicht unter das WAG, wohl aber der Tilgungsträger (sofern ein Finanzinstrument). Wird der Tilgungsträger hingegen mitfinanziert, so fällt das gesamte Geschäft unter das WAG.
- Geschlossene Immobilienfonds (nicht verbrieft): Bei geschlossenen Immobilienfonds beteiligen sich die Investoren idR über eine Kommanditgesellschaft (als Kommanditisten; der Komplementär ist die Gesellschaft) an einer (meist einzigen) Immobilie. Ist der geforderte Betrag aufgebracht, so wird der "Fonds" geschlossen. Die Anteile sind, sofern sie nicht verbrieft werden, nicht am Sekundärmarkt handelbar. (Achtung §§ 69 und 70 WAG 2018 sind anwendbar, da Veranlagung nach § 1 (1) Z 3 KMG.)

Komplexe - nicht-komplexe Finanzinstrumente:

Die Unterscheidung zwischen komplex/nicht-komplex ist insbesondere für das Execution only-Geschäft relevant

Nicht komplexe Finanzinstrumente sind in § 1 Z 8 WAG 2018 nicht abschließend definiert. Dazu zählen beispielsweise folgende:

- am organisierten Markt zugelassene Aktien
- Schuldverschreibungen ohne eingebettetes Derivat
- richtlinienkonforme Sondervermögen, also OGAW

Zu komplexen Finanzinstrumenten zählen beispielsweise:

- Derivate
- Schuldtitel mit eingebettetem Derivat
- Schuldtitel mit einer Struktur, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen
- Schuldtitel, deren Ertrag von der Performance eines definierten Pools an finanziellen Vermögenswerten abhängt

- Schuldtitle, deren Ertrag der Erstattung von Schulden, die von Dritten gehalten werden, nachgeordnet ist
- Schuldtitle, bei denen es dem Emittenten freisteht, die Cashflows des Titels zu verändern
- Schuldtitle, bei denen kein Tilgungszeitpunkt bzw. Fälligkeitstermin angegeben ist
- Schuldtitle mit unbekannter oder ungewöhnlicher Unterlegung
- Schuldtitle mit komplexen Mechanismen zur Bestimmung bzw. Berechnung des Ertrags
- Schuldtitle, die so strukturiert sind, dass eine vollständige Rückzahlung des Kapitalbetrags möglicherweise nicht gegeben ist
- Von einer Zweckgesellschaft ausgegebene Schuldtitle, bei denen die Bezeichnung des Schuldtitle bzw. der Name der Zweckgesellschaft dazu führen können, dass Investoren über die Identität des Emittenten oder Garantiegeber getäuscht werden
- Schuldtitle mit komplexen Garantiemechanismen
- Schuldtitle mit Hebelwirkungen
- Strukturierte Einlagen mit einer Struktur, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko zu verstehen
- Strukturierte Einlagen mit einer Struktur, die es dem Kunden erschwert, die Kosten eines Verkaufs vor Fälligkeit zu verstehen

Querverkäufe („Cross Selling“)

Bei Querverkäufen sind besondere Informationspflichten (z. B. zur Kostentransparenz und Risikodarstellung) zu beachten, die in diesem Leitfaden nicht enthalten sind.

2. KUNDENKATEGORIEN¹

Das WAG 2018 unterscheidet zwischen drei Kundenkategorien:

- Privatkunden,
- professionelle Kunden und
- geeignete Gegenparteien.

Kreditinstitute haben zweckmäßige schriftliche Leitlinien festzulegen und Verfahren einzuführen, anhand derer die Kunden eingestuft werden. Umgekehrt sind professionelle Kunden verpflichtet, das Kreditinstitut über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Kreditinstitute haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Kunde nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller Kunde erfüllt; in diesem Fall hat das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist eine Neueinstufung zu initiieren.

Kreditinstitute haben ihre Kunden über deren Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei zu unterrichten, sobald sie eine Einstufung nach dem WAG 2018 vorgenommen haben.

Für alle am 3.1.2018 bestehenden Kundeneinstufungen ist keine Neueinstufung erforderlich.

2.1. Geeignete Gegenparteien

Als geeignete Gegenparteien können angesehen werden:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Investmentfonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,

¹ Bestehende Kundeneinstufungen - sowohl als professionelle Kunden als auch als geeignete Gegenparteien - müssen anlässlich WAG 2018 nicht neu durchgeführt werden, solange nicht eine veränderte Sachlage beim betreffenden Kunden eine Neueinstufung verlangt.

- lokale Unternehmen, die auf Finanztermin- oder Options- oder anderen Derivatemärkten und auf Kassamärkten für eigene Rechnung mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Positionen auf Derivatemärkten tätig sind oder die für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte handeln und die über eine Garantie seitens der Clearingmitglieder der genannten Märkte verfügen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung der von einer solchen Firma abgeschlossenen Geschäfte von Clearingmitgliedern der selben Märkte übernommen wird;
- Warenhändler und Warenderivate-Händler und sonstige institutionelle Anleger, wenn sie einen Nettoumsatz von mindestens 40 Millionen Euro aufweisen
- große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
 - einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
 - Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.
- Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen (z.B. in
- Österreich: Bund, Land; nicht jedoch Gemeinden) der EU-Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung (in Österreich: Bundesfinanzierungsagentur), Zentralbanken sowie internationale und supranationale Einrichtungen (wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen)

Die Einholung der ausdrücklichen Zustimmung der potenziellen Gegenpartei, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden, ist nur hinsichtlich Geeigneter Gegenparteien gemäß § 68 (3) 3. Satz WAG 2018 notwendig (Argument „mit solchen Rechtspersönlichkeiten“; FMA-Antwort ausständig). Diese Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes Geschäft einzeln eingeholt werden.

Eine als geeignete Gegenpartei eingestufte Rechtspersönlichkeit kann entweder generell oder für jedes Geschäft einzeln eine Umstufung verlangen (siehe Punkt 2.4.2.).

Der geeigneten Gegenpartei wird im Rahmen des WAG 2018 das niedrigste Schutzniveau gewährt.

2.2. Professionelle Kunden

Professionelle Kunden verfügen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Diesbezüglich bestehen Überschneidungen mit den geeigneten Gegenparteien.

Unter die Kundenkategorie per se (geborene) professionelle Kunden fallen, sofern sie nicht als Geeignete Gegenparteien behandelt werden:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Investmentfonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- Warenhändler und Warenderivate-Händler,
- lokale Unternehmen, die auf Finanztermin- oder Options- oder anderen Derivatemärkten und auf Kassamärkten für eigene Rechnung mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Positionen auf Derivatemärkten tätig sind oder die für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte handeln und die über eine Garantie seitens der Clearingmitglieder der genannten Märkte verfügen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung der von einer solchen Firma abgeschlossenen Geschäfte von Clearingmitgliedern der selben Märkte übernommen wird.

Ebenfalls per se professionelle Kunden sind große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
- einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
- Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro.

Weiters sind auch Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen (z.B. in Österreich: Bund, Land; nicht jedoch Gemeinden) der EU-Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung (in Österreich: Bundesfinanzierungsagentur), Zentralbanken sowie internationale und supranationale Einrichtungen (wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen) und andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben, im WAG 2018 als professionelle Kunden eingestuft und können vom Kreditinstitut als solche behandelt werden.

2.3. Privatkunde

Als Privatkunden gelten alle Kunden, die unter Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien weder geeignete Gegenpartei noch professioneller Kunde sind. Der Privatkunde genießt das höchste Anlegerschutzniveau. Dies spiegelt sich im Besonderen bei der durch die Bank vorzunehmenden Prüfung eines vom Kunden platzierten Auftrags in Bezug auf seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse sowie seine Produkterfahrung und Produktkenntnisse wider (siehe Punkt 3.2. Anlageberatung).

2.4. Umstufungen von einer Kundenkategorie in eine andere - Möglichkeit der Senkung bzw. Erhöhung des Schutzniveaus

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Kunden sich in eine höhere Kundenkategorie (Hochstufung = Senkung des Schutzniveaus) oder eine niedrigere Kundenkategorie (Herabstufung = Erhöhung des Schutzniveaus) einstufen lassen.

Umstufungen sind generell (d.h. die Umstufung der Kundenkategorie gilt für alle Geschäfte und Dienstleistungen) oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung, ein bestimmtes Wertpapiergeschäft, oder bestimmte Finanzinstrumente möglich.

Die Entscheidungsgrundlagen für die Einstufung und etwaige Umstufung des Kunden in eine bestimmte Kundenkategorie sowie die diesbezüglich erteilten Informationen sind zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Voraussetzungen für eine Hoch- bzw. Herabstufung stellen sich je nach Kundenkategorie wie folgt dar:

2.4.1. Hochstufung (Senkung des Schutzniveaus)

Hochstufung vom Privatkunden zum gekorenen professionellen Kunden

Der Kunde ist vor einer Hochstufung immer über das geringere Schutzniveau zu informieren.

Jene Kunden, die nicht als per se professionelle Kunden eingestuft sind, können beim Kreditinstitut eine Behandlung als professionelle Kunden beantragen. Auf schriftlichen Antrag des Kunden und nach Prüfung durch das Kreditinstitut können Privatkunden als professionelle Kunden eingestuft werden. Im Rahmen dieser Prüfung hat sich das Kreditinstitut durch eine Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und/oder der Kenntnisse des Kunden davon zu vergewissern, dass der Privatkunde in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen

nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen, und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Zur Beurteilung, ob der notwendige Sachverstand sowie die entsprechenden Erfahrungen und/oder Kenntnisse für eine Hochstufung des Privatkunden zum professionellen Kunden vorliegen, kann nachfolgender Test angesehen werden:

Ergibt die Beurteilung des Kreditinstituts, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden,

- der Kunde hat an den relevanten Märkten für die jeweiligen Geschäfte während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang (zumindest insgesamt 15.000 EUR) getätigt;
- der Kunde verfügt gesamthaft über liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als 500.000 Euro;
- der Kunde bzw. im Falle einer juristischen Person die Person, die befugt ist, Geschäfte in deren Namen zu tätigen, ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt;

kann ein Privatkunde als professioneller Kunde behandelt werden, wenn zusätzlich das im WAG vorgesehene schriftliche Verfahren zur Hochstufung eingehalten wird.

Die Entscheidung über eine tatsächliche Umstufung des Kunden und der damit verbundenen Senkung des Schutzniveaus verbleibt beim Kreditinstitut.

Hochstufung vom professionellen Kunden zur geeigneten Gegenpartei

Aufgrund der Umsetzung in Österreich im WAG 2018 ist eine Hochstufung vom professionellen Kunden zur geeigneten Gegenpartei derzeit nicht vorgesehen.²

2.4.2. Herabstufung (Erhöhung des Schutzniveaus)

Professionelle Kunden können beantragen, als Privatkunde behandelt zu werden. Geeignete Gegenparteien können beantragen, als professionelle Kunden oder als Privatkunden eingestuft zu werden.

Wird vom Kunden eine Herabstufung zum Privatkunden verlangt, gewährt das Kreditinstitut das höhere Schutzniveau soweit dies zwischen ihm und dem Kunden schriftlich vereinbart wurde, d.h. dass in der Vereinbarung festzulegen ist, für

² Stand September 2017.

welche Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Finanzinstrumente diese Herabstufung gilt.

Darüber hinaus kann das Kreditinstitut professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien auch von sich aus durch Herabstufung ein höheres Schutzniveau angedeihen lassen, d.h. professionelle Kunden als auch geeignete Gegenparteien als Privatkunden bzw. geeignete Gegenparteien als professionelle Kunden behandeln.

3. DIENSTLEISTUNGEN - GESCHÄFTSARTEN

3.1. Unabhängige und nicht unabhängige (abhängige) Anlageberatung

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wird zwischen unabhängiger und abhängiger Anlageberatung unterschieden. Dies bedeutet, dass Kreditinstitute zu entscheiden haben, ob die Beratung „unabhängig erbracht wird oder nicht“. Banken steht auch die Option offen, sowohl abhängige als auch unabhängige Beratung anzubieten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine klare organisatorische Trennung der Einheiten (abhängig und unabhängig) sichergestellt wird und somit eine klare Zuteilung der Berater zu abhängiger und unabhängiger Beratung gewährleistet sein muss.

3.1.1. Unabhängige Anlageberatung

Informiert ein Kreditinstitut seine Kunden über die Erbringung einer unabhängigen Anlageberatung, muss es eine „ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen“ und hinreichend gestreuten Finanzinstrumenten (sowohl hinsichtlich Art als auch Emittenten) anbieten. Insbesondere gilt es darauf zu achten, dass die angebotenen Finanzinstrumente nicht nur auf Produkte beschränkt sind, die vom Kreditinstitut selbst, oder von Herstellern, die in enger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung zur Wertpapierfirma stehen, emittiert oder angeboten werden.

Darüber hinaus ist es Kreditinstituten, die sich für das unabhängige Beratungsmodell entscheiden, verwehrt, Vorteile (Gebühren oder Provisionen) einer dritten Partei (z.B. Produktgeber) einzubehalten. Stattdessen sind diese an den Kunden weiterzugeben. Ausgenommen sind jedoch geringfügige nicht-monetäre Vorteile, die gegenüber dem Kunden in standardisierter Form offenzulegen sind.

3.1.2. Abhängige Anlageberatung

Abhängige Anlageberatung bedeutet, dass die Produktpalette keine substanzielle Anzahl der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente abdeckt, sondern überwiegend Finanzinstrumente enthält, die von Produzenten emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zum Kreditinstitut stehen. Somit besteht die Möglichkeit, sich auf das Angebot einzelner Produkthersteller zu beschränken.

Ebenso ist - unter Wahrung der Kundeninteressen - die Einbehaltung von Zuwendungen durch Dritte zugelassen, die die Qualität der jeweiligen

Dienstleistung für den Kunden verbessern. Die Existenz, Art und der Betrag der qualitätssteigernd verwendeten Zuwendungen ist dem Kunden offenzulegen. Dies wird unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Kostentransparenz betrachtet.

Das zentrale Kriterium für die Vereinnahmung von Zuwendungen ist die Verbesserung der Qualität der jeweiligen Wertpapierdienstleistung beim Kunden.

Das WAG 2018 nennt hier demonstrativ mögliche Qualitätssteigerungen, die in Proportion zu den erhaltenen Zuwendungen stehen müssen. Da diese Maßnahmen beispielhaft sind, können weitere Maßnahmen als qualitätsverbessernd angesehen werden.

Wie durch die Zuwendungen die Qualität der Dienstleistung beim Kunden gesteigert werden könnte, ist in einer internen fortlaufenden Liste festzuhalten.

3.2. Anlageberatung (Beratungsgeschäft)

Das Beratungsgeschäft umfasst die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung und ist durch die persönliche - auf den Kunden abgestimmte - Empfehlung eines Finanzinstrumentes oder einer Wertpapierdienstleistung gekennzeichnet, wobei die Empfehlung auf Basis der zuvor ermittelten Kundendaten zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen, Anlagezielen und Risikotoleranz sowie finanziellen Verhältnissen einschließlich Verlusttragungsfähigkeit (Eignungstest) erfolgt. Der Kunde ist hierbei umfassend zu informieren, nicht nur in allgemeiner Form, sondern auch im Hinblick auf das konkret empfohlene Finanzinstrument.

Die Abgabe einer persönlichen Empfehlung heißt, eine für den Kunden geeignete bzw. auf einer Prüfung seiner finanziellen und persönlichen Verhältnisse basierende Empfehlung abzugeben. Diese Empfehlung bezieht sich u.a. auf

- Kauf, Verkauf, Halten oder Übernahme eines bestimmten Finanzinstrumentes
- Ausübung/Nichtausübung eines mit einem bestimmten Finanzinstrument einhergehenden Rechts betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückkauf

Eine Empfehlung liegt nicht vor, wenn

- eine allgemeine Informationserteilung in Bezug auf eine Wertpapierart
- eine Information in Bezug auf Finanzinstrumente in öffentlichen Medien
- eine bloße zur Verfügung Stellung von Informationsmaterial erfolgt

Exkurs:

Definition von Anbieten und Empfehlen im Zusammenhang mit Product Governance:

Unter die Begriffe „Anbieten und Empfehlen“ fallen bloß „aktive Vertriebsmaßnahmen des Rechtsträgers“. Eine solche aktive Vertriebsmaßnahme liegt beispielsweise vor, wenn ein Berater den Kunden kontaktiert, um mit ihm einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren und im Zuge dieses Termins Finanzinstrumente gekauft werden. Keine aktive Vertriebsmaßnahme liegt hingegen vor, wenn der Kunde selbst - ohne Initiative des Rechtsträgers - beispielsweise via Onlinebanking, telefonisch oder persönlich beratungsfrei bestimmte Finanzinstrumente aktiv verlangt.

3.2.1. Pflichten im Rahmen des Beratungsgeschäfts

Bei persönlichen Empfehlungen des Beraters an den Kunden ist ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab - vor allem auch hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der weitergegebenen Informationen - anzuwenden.

Ziel des Beratungsgesprächs ist, dass der Kunde nur in solchen Anlageformen veranlagt,

- über deren Funktionsweise und Risiken er ausreichend informiert ist,
- die im Einklang mit seinen Bedürfnissen und Anlagezielen stehen,
- die im Rahmen seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse vertretbar erscheinen.

3.2.2. Grundsätze des Beratungsgesprächs

Das Beratungsgespräch muss nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a) Anlegergerechte Beratung

Die Beratung muss auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden abgestimmt sein. Es gilt der Grundsatz: „Die richtige Anlageform für den richtigen Kunden“.

Dabei kann auch die Zusammensetzung bzw Risikostruktur seines Gesamtportfolios berücksichtigt werden. Weicht der Anlagewunsch maßgeblich von Anlagezielen und der Risikobereitschaft des Kunden ab, so muss der Kunde darüber aufgeklärt werden.

b) Anlegerechte (produktspezifische) Beratung

Die Beratung muss sowohl auf die allgemeinen Risiken der Anlage (etwa Marktentwicklung, Zinsentrends, Wertentwicklung etc.) als auch auf die speziellen

Risiken der betreffenden Anlageform (Bonität, Laufzeit, Kurs-, Zins- und Währungsrisiko) hinweisen. Der Kunde muss in die Lage versetzt werden, die Anlageform in ihren Merkmalen, Chancen und Risiken sowie hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen kennenzulernen und beurteilen zu können. Insbesondere ist bei strukturierten Anlageformen über deren Funktionsweise/Risiken (anlagegerechte / produktspezifische Beratung) im Einzelfall aufzuklären.

- c) Vollständige, richtige, rechtzeitige und verständliche Beratung im bestmöglichen Interesse des Kunden.

Beim Beratungsgespräch besteht die Verpflichtung zur vollständigen, richtigen und verständlichen Information des Kunden. Die Auskünfte müssen wahr und für den einzelnen Kunden verständlich sein. Sowohl die Angabe unrichtiger Informationen als auch die Vorenthaltung von für die Anlageentscheidung des Kunden wichtigen Gesichtspunkten (z. B. negative Tatsachen) können haftungsbegründend sein. Der Kunde muss in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen.

- d) Nachberatung

Der Kunde ist rechtzeitig vor einer Anlageberatung darüber zu informieren, ob eine regelmäßige Eignungsprüfung der Finanzinstrumente die ihm empfohlen werden, angeboten wird. Wenn die Bank eine regelmäßige Eignungsprüfung vornimmt, muss der regelmäßige Bericht an den Kunden mit einer aktualisierten Erklärung, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kleinanlegers abgestimmt wurde, zur Verfügung gestellt werden.

Da die regelmäßige Eignungsprüfung eine Nachberatungspflicht darstellt, ist dieses Angebot mit dem Kunden ausdrücklich zu vereinbaren.

Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zur Nachberatung vor, endet die Beratungspflicht des Kreditinstituts mit Ausführung des Kundenauftrages.

3.3. Beratungsfreies Geschäft

Beim Beratungsfreien Geschäft hat das Kreditinstitut eine Überprüfung durchzuführen, ob die von dem Kunden getroffene Anlageentscheidung angemessen ist (Angemessenheitstest siehe Pkt. 4.2.). Die Angemessenheit liegt vor, wenn der Kunde auf Basis seiner Kenntnisse und/oder Erfahrungen über das spezielle Finanzinstrument in der Lage ist, die damit verbundenen Risiken zu verstehen. Eine Überprüfung hinsichtlich der finanziellen und persönlichen Verhältnisse, sowie seiner Anlageziele muss hierbei nicht durchgeführt werden. Fällt die Angemessenheitsprüfung hingegen negativ aus, so hat das Kreditinstitut den Kunden zu warnen, dies kann auch in standardisierter Form geschehen.

Die Anlageentscheidung des Kunden beruht im Gegensatz zum Beratungsgeschäft nicht auf einer persönlichen Anlageempfehlung des Kreditinstitutes.

Unter Dienstleistungen im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind daher jene zu verstehen,

- bei denen das Kreditinstitut allgemeine Informationen (produktspezifische, anlagegerechte Information) erteilt und/oder
- bei denen der Kunde seinen Anlagewunsch bereits exakt spezifiziert und
- seitens der Bank keine persönliche Empfehlung erfolgt.

Beratungsfreie Geschäfte können beispielsweise im Rahmen von:

- Ordererteilung via Telekommunikation,
- Online-Banking,
- Discount Brokerage
- Ordererteilung in der Filiale erbracht werden.

Die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen setzt auf Kundenseite ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen in der jeweiligen Anlageform voraus, was vor Aufnahme dieser Leistungen zu klären ist. Gelangt das Kreditinstitut zur Auffassung, dass das betreffende Finanzinstrument oder die betreffende Dienstleistung nicht für den Kunden angemessen ist, hat es den Kunden zu warnen (dies kann in standardisierter Form erfolgen). Erteilt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht, ist der Kunde zu warnen, dass so der Angemessenheitstest nicht durchgeführt werden kann. Hier ist es ausreichend, den Kunden einmal in standardisierter Form darauf hinzuweisen, dass die Angemessenheitsprüfung solange nicht durchgeführt werden kann, bis er die erforderlichen Angaben erteilt. Besteht der Kunde dennoch auf der Dienstleistung, kann diese vom Kreditinstitut durchgeführt werden.

3.4. Ausführungsgeschäft (Execution only)

Das reine Ausführungsgeschäft (oder auch Execution only) umfasst die Ausführung von Kundenaufträgen auf explizite Veranlassung des Kunden in nicht komplexen Finanzinstrumenten.

Die Einholung von kundenbezogenen Informationen (Anlageziele, Kenntnisse/Erfahrungen, Vermögensverhältnisse) ist dabei nicht erforderlich. Zudem wird die Anlageentscheidung des Kunden vom Kreditinstitut nicht überprüft. Der Kunde wird jedoch über das geringere Schutzniveau des reinen Ausführungsgeschäfts zumindest in standardisierter Form informiert.

Beim reinen Ausführungsgeschäft braucht das Kreditinstitut daher weder Angaben über den Kunden (Kenntnisse und Erfahrungen, Anlageziele, finanzielle Verhältnisse, Risikoneigung) einzuholen, noch muss die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung bewertet werden. Im Rahmen dieses reinen Ausführungsgeschäftes können Transaktionen jedoch nur in Bezug auf nicht komplexe Finanzinstrumente durchgeführt werden (hinsichtlich der praktischen Unterscheidung zwischen komplexen und nicht-komplexen Finanzinstrumenten, siehe Pkt. 1).

Das reine Ausführungsgeschäft umfasst somit die

- Ausführung von Kundenaufträgen
- Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistung

Diese Dienstleistung kann nur auf Veranlassung des Kunden erbracht werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Interessenskonflikte sind einzuhalten.

Dem Universalbankenprinzip folgend ist der Gesetzeswortlaut nicht dahingehend zu verstehen, dass das Kreditinstitut, welches das reine Ausführungsgeschäft anbietet, keine sonstigen Wertpapierdienstleistungen wie die Anlageberatung oder das beratungsfreie Geschäft anbieten darf.

3.5. Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung)

Die Vermögensverwaltung ist die Verwaltung eines Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen des Mandats des Kunden, sofern dieses Portfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält.

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten sind dem Kunden vor Vertragsabschluss insbesondere Informationen zur Anlagestrategie und anderen Grundsätzen (beispielsweise Managementziele, Outsourcing, Benchmark) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung gilt ein generelles Verbot zur Vereinnahmung und Einbehaltung von Gebühren, Provisionen und anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen einer dritten Partei. Ebenso wie beim unabhängigen Anlageberatungsmodell ist auch hier die Vereinnahmung geringfügiger nicht-monetärer Vorteile erlaubt, sofern sie die Servicequalität für den Kunden verbessern können, nicht im Konflikt mit Kundeninteressen stehen und gegenüber dem Kunden in standardisierter Form offengelegt werden.

Es ist zu beachten, dass im Falle einer Portfolioverwaltung besondere Berichtspflichten zu beachten sind (siehe Kapitel 5.8.). So ist z. B. zumindest

vierteljährlich die Beurteilung der Eignung entsprechend zu aktualisieren und dem Kunden mit dem regelmäßigen Bericht zur Verfügung zu stellen.

Bei der Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen, bei denen Anlagen umgeschichtet werden, indem entweder ein Instrument verkauft und ein anderes gekauft oder ein Recht ausgeübt wird, um ein bestehendes Instrument zu ändern, führen die Kreditinstitute eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durch, sodass sie entsprechend darstellen können, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen. Diese Analyse ist nicht zwingend auf Einzelkundenbasis vorzunehmen, sondern kann standardisiert erfolgen.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE KUNDEN - BEFRAGUNG DER KUNDEN - UMFANG DES KUNDENPROFILS

4.1. Eignungstest - Umfang der Kundenbefragung beim Beratungsgeschäft

Grundlage für das Beratungsgeschäft (Anlageberatung und Vermögensverwaltung) bildet der Eignungstest. Dieser Eignungstest umfasst die Erhebung und Beurteilung folgender Informationen:

- Erfahrungen und/oder Kenntnisse in den beabsichtigten Anlagegeschäften (z.B. anhand bereits getätigter Geschäfte, Vermittlung von Kenntnissen durch die Bank oder auf Basis des persönlichen Bildungsstandes, Berufs oder früherer Berufe);
- Anlageziele des Kunden (Veranlagungshorizont, Anlagezweck)
- Risikobereitschaft/-toleranz;
- finanzielle Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit zur Verlusttragung.

4.1.1. Kenntnisse und Erfahrungsstand des Kunden

Bei Ermittlung der Kenntnisse und/oder Erfahrungen des Kunden oder potentiellen Kunden müssen

- Art der Finanzdienstleistung, Finanzinstrumente und Geschäfte, mit denen der Kunde vertraut ist,
- Art, Umfang und Häufigkeit der Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten und den Zeitraum, in dem sie getätigt worden sind,

soweit im Hinblick auf die Art des Kunden, Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistung, Art des in Betracht gezogenen Produkts oder Geschäfts unter Berücksichtigung der jeweils damit verbundenen Komplexität und Risiken angemessen, erfragt werden.

Weiters sollten Bildungsstand und Beruf bzw. früherer Beruf des Kunden erhoben werden. Da Beruf und Bildungsstand in den wenigsten Fällen auf die tatsächlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Finanzangelegenheiten schließen lassen, ist nur ein (früherer) einschlägiger Beruf im Finanzsektor relevant.

Wenn Kunden sich für Anlageformen interessieren, die zu einer höheren Risikostufe gehören und sie lediglich geringe Erfahrungen mit diesen Anlageformen haben, müssen ihre Kenntnisse vervollständigt werden.

Kunden, die Erfahrungen in Anlageformen höherer Risikostufen haben und Anlageformen einer niedrigeren Risikostufe wünschen, sollten ebenfalls nach ihrem Kenntnisstand befragt werden.

Kunden, die über Erfahrungswerte in einer Anlageform verfügen, bedürfen im Regelfall keiner erneuten Aufklärung bei der Anlage in gleichen oder ähnlichen Anlageformen, wenn nicht im Einzelfall für den Anlageberater ein dennoch bestehender Beratungsbedarf erkennbar wird.

4.1.2. Anlageziele

Im Rahmen der Anlageziele des Kunden sind - soweit relevant - dessen

- Veranlagungshorizont (Informationen über den Zeitraum, in dem der Kunde die Anlage zu halten gedenkt),
- Anlagezweck zu ermitteln.

4.1.3. Risikobereitschaft/-toleranz des Kunden

Hinsichtlich der Risikobereitschaft des Kunden lassen sich beispielsweise folgende drei Anlegergruppen ableiten:

1. Risikoscheu (konservativ):

Hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse überwiegen die Renditeerwartung. Im Vordergrund stehen Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage sowie die Substanzerhaltung des Vermögens unter Verzicht auf höhere Erträge.

2. Risikobereit:

Sicherheit und Liquidität werden einer höheren Renditeerwartung untergeordnet. Für einen (kleinen) Teil des Vermögens besteht auch eine gewisse Toleranz gegenüber (hohen) Kursschwankungen bei nach wie vor vorrangiger Substanzerhaltung.

3. Spekulativ:

Kurzfristig rendite-/kursgewinnorientiert mit Inkaufnahme des Verlustes des eingesetzten Kapitals bzw auch teilweisem Vermögensverlust, Nachschusspflicht, etc.

Es besteht natürlich die Möglichkeit mehr als drei Anlegergruppen zu definieren. Daher kann diese Einteilung je nach Institut stark variieren.

Bei Aufträgen des Kunden über Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die gemäß Geeignetheitsbeurteilung außerhalb der definierten Risikokategorie des Kunden liegen, ist ein entsprechender Hinweis an den Kunden notwendig.

Hinsichtlich der Konkretisierung der Anlageziele wird auf den in *Anlage 3* beiliegenden Fragenkatalog zur Erhebung des Kundenprofils verwiesen.

Risikogehalt der Anlageformen

Bei Einstufung des Risikogehaltes einzelner Finanzinstrumente ist von deren allgemeinen und speziellen Risiken (siehe Abschnitt 1 und Anlage 5) auszugehen. Die Risiken reichen von einem geringen Verlustrisiko (z. B. Geldmarktfonds in Heimatwahrung des Anlegers) bis hin zum moglichen Totalverlust (z. B. Optionen), im Einzelfall sogar ber das eingesetzte Kapital hinausgehend (z. B. Nachschusspflichten bei Futures).

Die Risikobeschreibungen erstrecken sich auf folgende Punkte:

- Die mit Finanzinstrumenten der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschlielich einer Erluterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte und des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage unter Bercksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit einer Insolvenz des Emittenten und damit verbundener Ereignisse (z. B. „Bail-In“);
- die Volatilitat des Preises der betreffenden Instrumente und etwaige Beschrankungen des fr derlei Instrumente verfgbaren Marktes;
- Informationen oder Hindernisse der Beschrankungen fr Fehlinvestitionen, beispielsweise im Falle illiquider Finanzinstrumente oder von Finanzinstrumenten mit einer festen Anlagedauer, was auch eine Veranschaulichung der moglichen Ausstiegsverfahren und -folgen miteinschliet, mogliche Einschrankungen sowie der ungefahre Zeitrahmen fr den Verkauf des Finanzinstruments, bevor die anfanglichen Transaktionskosten dieser Art von Finanzinstrumenten wiedererlangt werden;
- den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschaften mit den betreffenden Instrumenten moglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschlielich Eventualverbindlichkeiten bernehmen muss, die zu den Kosten fr den Erwerb der Instrumente hinzukommen;
- etwaige Einschusspflichten oder ahnliche Verpflichtungen, die fr Instrumente der betreffenden Art gelten.

Diese Einzelrisiken lassen sich beispielsweise in folgende Klassen von Produktrisiken einteilen:

1. Geringes Verlustrisiko (z. B. Staatsanleihen hoher Bonitat, Geldmarktveranlagungen, entsprechende Fonds etc. ...)
2. Mittleres Verlustrisiko (z. B. Schuldinstrumente mit hohem Wahrungsrisiko...)
3. Hohes Verlustrisiko bis zum Totalverlust (z. B. Aktien)

4. Extrem riskante Veranlagungen, welche über den Totalverlust hinaus zu Nachschussverpflichtungen führen (z. B. Termingeschäfte, geschriebene Optionen)

Diese Einteilung in vier Klassen von Produktrisiken ist beispielhaft und kann daher im Einzelfall abweichen. So können durchaus Anleihen oder auch Aktien entsprechend der Bonität des Emittenten in eine geringere oder auch höhere Risikokategorie eingeteilt werden.

4.1.4. finanzielle Verhältnisse und Verlusttragungsfähigkeit

Im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse (des Vermögens bzw. relevante Unternehmenskennzahlen) des Kunden bzw. potentiellen Kunden und seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, ist Folgendes - soweit relevant - zu erheben:

- regelmäßiges Einkommen / regelmäßige finanzielle Verpflichtungen
- Vermögenswerte (Anlagen, Immobilien) / davon liquides/disponibles Vermögen

Grundsätzlich sind die Detailinformationen zu den finanziellen Verhältnissen umso genauer und umfassender einzuholen, desto höher das durch die beabsichtigte Veranlagung entstehende Risiko und Komplexität des Produkts ist. So kann zum Beispiel in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko für den Kunden die Angabe des frei verfügbaren Nettovermögens ausreichend sein.

Als Grundlage zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse können die in den einzelnen Kreditinstituten verwendeten Kunden-Informationen-Systeme inklusive der dort enthaltenen Ratingstrukturen verwendet werden.

Sofern der Kunde zu den finanziellen Verhältnissen keine ausreichenden Angaben macht oder sofern die Risiken einer beabsichtigten Veranlagung die finanziellen Verhältnisse des Anlegers übersteigen, darf keine diesbezügliche Empfehlung erfolgen.

4.1.5. Besonderheiten

Bei professionellen Kunden müssen Erfahrungen und Kenntnisse nicht erhoben werden, da das Kreditinstitut davon ausgehen kann, dass diese im ausreichenden Maß vorhanden sind. Im Rahmen der Anlageberatung kann das Kreditinstitut bei geborenen professionellen Kunden ferner davon ausgehen, dass die finanziellen Verhältnisse ausreichen.

Bei geborenen professionellen Kunden sind daher immer Angaben zu den Anlagezielen und bei der Portfolioverwaltung zusätzlich Angaben zu den

finanziellen Verhältnissen einzuholen. Bei gekorenen professionellen sind immer Angaben zu Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen einzuholen.

Bei der Beurteilung der Geeignetheit des Produkts für den Kunden ist das Kreditinstitut berechtigt, sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben zu verlassen, es sei denn, dem Kreditinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

Das Kreditinstitut darf im Rahmen von Anlageberatung keine Handelsgeschäfte empfehlen bzw. bei Portfolioverwaltung durchführen, wenn keine der Dienstleistungen bzw. Instrumente für den Kunden geeignet sind.

Liegen dem Kreditinstitut keine oder nur unzureichende Kundenangaben vor, darf das Kreditinstitut keine Empfehlung aussprechen, soweit die fehlenden Angaben für die Empfehlung notwendig sind.

Wenn das Kreditinstitut nicht über ausreichende Informationen über ein Finanzinstrument verfügt, muss es dies dem Kunden mitteilen und kann keine Empfehlung aussprechen. Dieses kann jedoch im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts angeschafft werden.

4.1.6. Geeignetheitserklärung/Beratungsprotokoll

Bei der Vornahme einer Anlageberatung lassen die Kreditinstitute dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger die Geeignetheitserklärung (z. B. Beratungsprotokoll) mit einem Überblick über die vorgenommene Beratung vor Geschäftsabschluss zukommen. Darin enthalten sind Angaben, inwiefern die abgegebene Empfehlung zum betreffenden Privatkunden passt. Es beinhaltet auch Informationen darüber inwieweit die Empfehlungen den Zielen und persönlichen Umständen des Kunden hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit gerecht wird.

Bei Umschichtungen im Rahmen der Anlageberatung führen die Kreditinstitute eine Kosten-Nutzen-Analyse durch, sodass sie entsprechend darstellen können, dass die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen. Diese Kosten-Nutzen-Analyse kann beispielsweise anhand eines ex-ante-Kostenausweises erfolgen.

Außerdem muss der Kunde darauf aufmerksam gemacht werden, ob eine regelmäßige Überprüfung der empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente erforderlich ist. Hierbei handelt es sich nicht um eine vereinbarte Nachberatung, da der Kunde die Überprüfung selbst veranlassen muss.

Die Geeignetheitserklärung ist bei jeglicher Beratung unabhängig von einem tatsächlichen Geschäft dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zu

übermitteln. Möglich ist auch die Bereitstellung in sicherer, elektronischer Form (z. B. via Onlinebanking).

Der Berater hat in geeigneter Form (z. B. durch Vermerk am Beratungsprotokoll oder Auftrag, Beraternoteiz) zu dokumentieren, wenn der Kunde eine von der persönlichen Empfehlung/Beratung des Kreditinstituts deutliche abweichende Anlage tätigt.

Bei telefonischer / elektronischer Anlageberatung und dem daraus resultierenden Kauf- oder Verkaufsauftrag kann das Kreditinstitut die Geeignetheitserklärung unverzüglich nach der Auftragserteilung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, wenn

- der Kunde der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt hat und
- das Kreditinstitut dem Kunden die Option eingeräumt hat, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Dies kann beispielsweise auch bereits im Rahmen der Telefonvereinbarung vereinbart werden, wobei dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen ist, im Einzelfall davon abzugehen.

4.2. Angemessenheitstest - Umfang der Kundenbefragung beim beratungsfreien Geschäft

Grundlage des beratungsfreien Geschäfts ist der Angemessenheitstest.

Der Angemessenheitstest erfordert die Einholung und Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse (siehe Punkt 4.1.1.) in den beabsichtigten Anlagegeschäften des Kunden oder potentiellen Kunden; insbesondere

- Art der Finanzdienstleistung, Finanzinstrumente und Geschäfte, mit denen der Kunde vertraut ist,
- Art, Umfang und Häufigkeit der Geschäfte des Kunden mit Finanzinstrumenten und den Zeitraum, in dem sie getätigt worden sind,
- Bildungsstand und Beruf oder relevanter früherer Beruf,

um beurteilen zu können, ob der Kunde in der Lage ist, die Risiken im Zusammenhang mit den gewünschten Produkten oder Dienstleistungen zu verstehen.

4.2.1. Besonderheit

Bei professionellen Kunden ist kein Angemessenheitstest durchzuführen, da das Kreditinstitut davon ausgehen kann, dass diese über ausreichende Erfahrungen und/oder Kenntnisse verfügen (bei gekorenen professionellen Kunden nur nach erfolgtem Test gemäß Kapitel 2.4.1.).

4.3. Ausführungsgeschäft (Execution only)

Beim Ausführungsgeschäft sind weder ein Eignungs- noch ein Angemessenheitstest notwendig. Es besteht demnach kein Erhebungsbedarf.

4.4. Besonderheiten bei der Erhebung des Kundenprofils

Bei bestehender Geschäftsverbindung kann die vorhandene Information insbesondere aus Geschäftsabschlüssen in der Vergangenheit oder aus Kundengesprächen herangezogen werden.

Um bei einem Neukunden einen Eindruck von seinem Wissensstand zu erhalten, ist der Kunde vor dem ersten Geschäftsabschluss, vorzugsweise bei Depotöffnung, nach seinen Erfahrungen und/oder Kenntnissen in den von ihm mit dem Kreditinstitut in einem überschaubaren Zeitraum angestrebten Geschäften und - je nach Geschäftsart - seiner Anlagestrategie hinsichtlich dieser Geschäfte zu befragen.

Die Fragen sollen für den Kunden verständlich sein, ein genaues Abbild der Ziele und Bedürfnisse des Kunden liefern und die notwendigen Informationen für die Eignungsbeurteilung zur Verfügung stellen.

Anhand der Kundenangaben ist für jeden Kunden ein Kundenprofil zu erstellen.

Die so gewonnenen Kundenangaben gelten, bis neue Erkenntnisse vorliegen, daher kann im Einzelfall eine Aktualisierung der Kundenangaben geboten sein. Solange der Kunde keinerlei Anlagegeschäfte tätigt, ist auch keine Aktualisierung vonnöten (Ausnahme: bei vereinbarter Nachberatung). Die Angaben der Kunden sind gemäß Punkt 6 in geeigneter Form zu dokumentieren. Das Gleiche gilt beim Beratungsgeschäft für alle Änderungen, die sich im Laufe der Zeit hinsichtlich des Wissensstandes, der finanziellen Verhältnisse oder Anlageziele des Kunden ergeben.

Darüber hinaus empfiehlt es sich das Kundenprofil zumindest alle 3-5 Jahre zu aktualisieren. Dieses Erfordernis entfällt solange kein neues Beratungsgespräch geführt wird.

4.5. Kunde macht keine, unvollständige oder falsche Angaben

Der Berater ist verpflichtet zu fragen, der Kunde oder potentielle Kunde ist jedoch nicht verpflichtet zu antworten. Macht der Kunde keine oder unvollständige Angaben über seine persönlichen Kenntnisse, Ziele oder finanziellen Verhältnisse, so darf keine Empfehlung ausgesprochen werden. Die Weigerung des Kunden, Informationen zu geben, ist zu dokumentieren und vom Kunden zu unterzeichnen. Hat der Kunde falsche oder unvollständige Angaben gemacht, ohne dass Zweifel aufkommen mussten, kann er sich nach Treu und Glauben später nicht auf daraus resultierende Beratungsmängel berufen. Der Kunde sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass es in seinem Interesse liegt, dem Kreditinstitut von sich aus alle relevanten Informationen mitzuteilen, insbesondere auch nachträgliche Änderungen der Kundenmerkmale. Auf keinen Fall darf der Berater den Kunden veranlassen, die notwendigen Informationen nicht zu geben.

Erteilt der Kunde die oben genannten Informationen nicht, darf das Kreditinstitut dem Kunden nach geltender Rechtslage keine Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen; eine allgemeine Information z. B. zu Produktgruppen bzw. (Teil)Märkten bleibt selbstverständlich zulässig. Derartigen Kunden steht im Übrigen die Möglichkeit offen, beratungsfreie Wertpapiergeschäfte zu tätigen, nachdem das Kreditinstitut ausreichende Informationen zu den Kenntnissen und/oder Erfahrungen des Kunden im jeweiligen Anlagebereich erhalten hat bzw. den Kunden entsprechend gewarnt hat. Weiters steht solchen Kunden die Tätigkeit von reinen Ausführungsgeschäften offen, die sich aber auf sog. nicht komplexe Finanzinstrumente beschränken müssen.

4.6. Vertretungsregeln und Gemeinschaftsdepots

Vertreterregelung

Bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung ist hinsichtlich der Nachforschungspflicht über Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf den Vertreter, hinsichtlich aller anderen Angaben auf den Vertretenen abzustellen. Alle Angaben kann auch der Vertreter für den Vertretenen bekannt geben, wenn er eindeutig dazu bevollmächtigt wurde.

Gesetzliche Vertreter, wie Eltern oder Sachwalter, sind innerhalb des Rahmens der ordentlichen Wirtschaftsführung gemäß ABGB zur Festlegung der Anlageziele und Risikobereitschaft der von ihnen Vertretenen befugt. Auch bei den finanziellen Verhältnissen (Verlusttragungsfähigkeit) ist auf den Vertretenen abzustellen. Die Kenntnisse und/oder Erfahrungen sind vom gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Für organschaftliche Vertreter, wie Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, vertretungsbefugte Gesellschafter von Personengesellschaften, gilt ähnliches wie für den gesetzlichen Vertreter: Angaben über Kenntnissen und/oder Erfahrungen richten sich nach dem Vertreter, Angaben über Anlageziele, Risikobereitschaft und finanzielle Verhältnisse (einschließlich der Verlusttragfähigkeit) nach Maßgabe des vertretenen Rechtsträgers.

Zeichnungsberechtigte dürfen nur im Rahmen ihrer Kenntnisse und/oder Erfahrungen sowie des Kundenprofils des Depotinhabers (der Depotinhaber) disponieren.

Gemeinschaftsdepots

Sämtliche Vorschriften des WAG 2018 sind gegenüber allen Depotinhabern einzuhalten. Von jedem einzelnen Depotinhaber ist ein individuelles Kundenprofil einzuholen. Naturgemäß können die Kundenprofile hinsichtlich der Erfahrungen, Kenntnisse oder hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse voneinander abweichen. Es ist jedoch zu überprüfen, ob die jeweiligen Anlageziele übereinstimmen. Bestehen wesentliche Unterschiede in den Anlagezielen der einzelnen Depotinhaber, hat der Berater bei Erstellung des Kundenprofils auf die Unverträglichkeit hinzuweisen und eine diesbezügliche Abstimmung zu erreichen. Kann kein gemeinsames Anlageziel formuliert werden, ist eine Trennung auf mehrere Depots erforderlich, andernfalls darf keine persönliche Empfehlung iSd Beratungsgeschäfts ausgesprochen werden.

Allgemein ist zu empfehlen, dass im Rahmen von Gemeinschaftsdepots alle Depotinhaber derselben Kundenkategorie angehören; sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Trennung auf mehrere Depots sinnvoll.

5. INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN KUNDEN

5.1. Allgemeine Anforderungen bei der Informationserteilung

Alle Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

Alle Informationen sind schriftlich (Papier) bereitzustellen, außer mit dem Kunden wird eine andere Art der Informationsbereitstellung (Internet-Website, E-Mail) ausdrücklich vereinbart.

Eine Zurverfügungstellung von nicht an den Kunden persönlich gerichteten Informationen über eine Website ist dann möglich, wenn

- dies angemessen ist (die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für die Ausführung des Geschäftes durch den Kunden reicht aus),
- der Kunde ausdrücklich zustimmt,
- die Webadresse samt Fundstelle der jeweiligen Information elektronisch mitgeteilt wird,
- die Informationen auf dem neuesten Stand gehalten werden und solange abgefragt werden können, wie nach vernünftigen Ermessen ein Kunde diese Informationen braucht.

Sämtliche Informationen sind dem Kunden einmalig zu übergeben, ausgenommen aus den folgenden Ausführungen ergibt sich eine periodische bzw. anlassbezogene Informationspflicht.

Selbstverständlich können alle Informationen auch zu früheren Zeitpunkten als den unten ersichtlichen erteilt werden

5.2. Informationspflichten vor vertraglicher Bindung (Eröffnung des Depotvertrages)

Das Kreditinstitut stellt Privatkunden vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen folgende Informationen zur Verfügung:

- Allgemeine Informationen über das Kreditinstitut und seine Dienstleistungen (z.B. Name, Postadresse, Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Sprache)
- Kundeneinstufung
- Vertragsbedingungen
- Konditionenübersicht
- Informationen über die zur Anwendung kommende Anlegerentschädigung und Einlagensicherung;
- eine Kurzdarstellung der Firmenpolitik betreffend Interessenkonflikte
- Informationen über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern
- Das Kreditinstitut informiert den Kunden entsprechend, wenn Konten mit Finanzinstrumenten oder Geldern des betreffenden Kunden unter die Rechtsvorschriften eines Drittlandes fallen oder fallen werden, und weist ihn darauf hin, dass dies seine Rechte in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen kann.
- Ebenso informiert das Kreditinstitut den Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Verrechnung, das es in Bezug auf die Instrumente oder Gelder des Kunden hat oder haben könnte. Gegebenenfalls informiert es den Kunden auch darüber, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein

Pfandrecht bzw. ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte (eine entsprechende Warnung ist zu erteilen).

- **Informationspflichten vor Anlageberatung**
 - Information, ob unabhängige/abhängige Beratung angeboten wird
 - Information über das angebotene/analyisierte Produktspektrum
 - Information, ob nur eine einmalige oder regelmäßige Geeignetheitsprüfung („=Nachberatung“) angeboten wird
 - Information, dass die Informationseinholung zur Eignungsprüfung im Kundeninteresse ist
- **Informationspflichten vor erstmaliger Erbringung von telefonischen/elektronischen Wertpapierdienstleistungen**
 - Information über die verpflichtende Aufzeichnung von Gesprächen
 - Information, dass der Kunde diese Aufzeichnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren anfordern kann

5.3. Informationspflichten vor Auftragsausführung

- Informationen zu den Finanzinstrumenten inkl. Risikohinweise (z. B. Anlage 5); Für Anteile eines OGAW und AIF gelten ein KID im Sinnes des InvFG 2011 bzw ein KID oder vereinfachter Prospekt iSd AIFMG als ausreichende Produktinformation inkl. Anlagestrategie und Kosten
- Durchführungspolitik und Ausführungsplätze; Warnung bei Kundenweisung wegen Abweichung von Durchführungspolitik
- Bei Anlageberatung: Geeignetheitserklärung (z.B. Beratungsprotokoll); das Kreditinstitut muss erläutern, wie das empfohlene Finanzinstrument zu den Angaben des Kunden im Kundenprofil passt. Das Dokument muss auch einen Hinweis enthalten, ob eine regelmäßige Überprüfung der Empfehlung erforderlich ist
- Bei Vermögensverwaltungsdienstleistungen: Anlagestrategie und ev. vereinbarter Schwellenwert
- Konkrete auf das Finanzinstrument bezogene und nicht vermeidbare Interessenskonflikte
- Konkrete auf das Finanzinstrument bezogene Informationen über die Kosten und Nebenkosten einschließlich der konkreten Vorteile (ex-ante Kostenausweis)

Die Kosteninformation muss sowohl die Kosten/Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung als auch jene des Finanzinstrumentes umfassen. Die

Kosten des Finanzinstruments sind ebenfalls auszuweisen, wenn dieses vom Kreditinstitut empfohlen oder aktiv vermarktet wird bzw. wenn ein PRIIPs- oder OGAW-KID zur Verfügung zu stellen ist. Diese Kosten sind zusammenzufassen, um den Kunden über die Gesamtkosten und deren Wirkung auf die Rendite der Anlage zu informieren.

Bei telefonischer/elektronischer Auftragserteilung kann das Kreditinstitut die Kosteninformation unmittelbar nach dem Auftrag übermitteln, wenn

- der Kunde der nachträglichen Übermittlung zustimmt
- und das Kreditinstitut die Möglichkeit angeboten hat, den Geschäftsabschluss zu verschieben und die Kosteninformation vorher zu erhalten.

Können die Kosten im Voraus nicht festgestellt werden, muss die Information die Berechnungsart enthalten und der genaue Betrag im Nachhinein mitgeteilt werden.

Geringfügige nicht monetäre Vorteile (z. B.: Informationsveranstaltungen, ortsübliches Geschäftsessen, Informationsmaterial zu Finanzinstrumenten) können allgemein beschrieben werden, andere nicht monetäre Vorteile müssen bepreist und gesondert ausgewiesen werden.

- Steht eine Wertpapierdienstleistung in Zusammenhang mit einem Verbraucherkredit, gelten für diesen die Informationspflichten gemäß Verbraucherkreditgesetz.
- Zusätzliche Informationspflichten beim beratungsfreien Geschäft: Der Kunde ist zu warnen (standardisierte Form möglich), wenn
 - mangels Informationen des Kunden die Angemessenheit nicht beurteilt werden kann
 - auf Grund der erhaltenen Informationen die Bank das gewählte Produkt nicht für angemessen hält

5.4. Informationspflichten während bzw. nach Auftragsausführung

- Unverzüglich Informationen über Ausführung der Order
- Ausführungsbestätigung (bei Privatkunden spätestens 1 Geschäftstag nach Orderausführung, wobei die Order bei Fremdwährungstransaktionen dann als ausgeführt gilt, wenn auch der Devisenteil erledigt wurde)
- Unverzögliche Information über Schwierigkeiten bei der Orderdurchführung

Das Kreditinstitut hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn es die Annahme oder die Weiterleitung eines Auftrages ablehnt. Wenn das Kreditinstitut zur Weiterleitung von Kundenaufträgen nicht in der Lage ist, hat es dies seinen Kunden möglichst rasch mitzuteilen.

5.5. Laufende Informationspflichten

Einmal pro Quartal Depotaufstellung

Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass der Kunde mindestens einmal pro Quartal die Aufstellung seines Portfolios online über dauerhaften Datenträger abgerufen hat.

Einmal jährlich Information über Kosten/Nebenkosten hinsichtlich Finanzinstrumente (wenn durch das Kreditinstitut empfohlen oder angeboten oder KID zur Verfügung gestellt) und WP-Dienstleistungen (= ex-post Kostenausweis)

Einmal jährlich Information über Telefonaufzeichnungen sowie Aufzeichnungen elektronischer Kommunikation

Verlustschwellenreporting bei Hebelprodukten und Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten auf einem Kundenkonto: Fällt der Ausgangswert des Finanzinstruments um 10%, ist dies dem Kunden mitzuteilen; ebenso jeder weitere Wertverlust in 10%-Schritten. Die Mitteilung muss spätestens am Ende des Bankwerktages, an dem der Schwellenwert überschritten wird erfolgen (bzw. bei geschäftsfreien Tagen oder bei systemtechnischer Feststellung der Überschreitung nach Geschäftsschluss am nächsten Bankwerktag). Die Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise.

Ist mit dem Kunden Postversand vereinbart, muss das Absenden der Benachrichtigung innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen.

5.6. Ausnahmen bei professionellen Kunden

Professionelle Kunden müssen ebenfalls sämtliche oben angeführte Informationen erhalten, **ausgenommen**:

- Allgemeine Informationen über das Kreditinstitut im Detaillierungsgrad wie für Privatkunden (z. B. Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, ...)
- Keine Warnung bei Kundenweisung wegen Abweichung von Durchführungspolitik
- Hinsichtlich des ex-ante und ex-post Kostenausweises kann eine eingeschränkte Informationspflicht des Kreditinstitutes vereinbart werden; der vollständige Kostenausweis muss jedenfalls erfolgen
- bei Anlageberatung/Portfolioverwaltung
- wenn in das betroffene Finanzinstrument ein Derivat eingebettet ist
- Unverzögliche Information über Schwierigkeiten bei der Orderdurchführung

- Verlustschwellenreporting bei Hebelprodukten und Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten

5.7. Ausnahmen bei Geeignete Gegenparteien

Wenn Geeignete Gegenparteien Anlageberatung oder Portfolioverwaltung erhalten, sind sie wie professionelle Kunden zu behandeln und zu informieren.

Im Übrigen erhalten Geeignete Gegenparteien ebenfalls oben angeführte Informationen, **ausgenommen**:

- Allgemeine Informationen über das Kreditinstitut im Detaillierungsgrad wie für Privatkunden (z.B. Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, ...)
- Informationen zu Durchführungspolitik und Ausführungsplätze
- Hinsichtlich des ex-ante und ex-post Kostenausweises kann eine eingeschränkte Informationspflicht des Kreditinstitutes vereinbart werden; der vollständige Kostenausweis muss jedenfalls erfolgen
 - wenn in das betroffene Finanzinstrument ein Derivat eingebettet ist
 - und die geeignete Gegenpartei beabsichtigt, ihren Kunden diese Finanzinstrumente anzubieten
- Unverzögliche Information über Schwierigkeiten bei der Orderdurchführung
- Alle sonstigen Berichtspflichten während und nach Orderdurchführung können durch Vereinbarung abweichend geregelt werden
- Einmal jährlich Information über Telefonaufzeichnung sowie Aufzeichnungen elektronischer Kommunikation
- Verlustschwellenreporting bei Hebelprodukten und Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten

5.8. Informationspflichten bei der Vermögensverwaltung

Bei Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages kommen dieselben Informationspflichten wie bei der Anlageberatung zur Anwendung, darüber hinaus bestehen folgende Mitteilungspflichten:

- die Vergleichsgröße zur Bewertung der Dienstleistung
- Möglichkeit des Fremdmanagements
- Managementziele
- die Überschreitung eines vereinbarten Schwellenwertes

- die Überschreitung des gesetzlichen Schwellenwertes: fällt der Gesamtwert des Portfolios gegenüber dem Gesamtwert zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (in der Regel Quartal) um 10% ist dies dem Kunden mitzuteilen; ebenso jeder weitere Wertverlust in 10%-Schritten. Die Mitteilung muss spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird erfolgen (bzw. bei geschäftsfreien Tagen am nächsten Bankwerktag). Die Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise.

Dem Privatkunden ist eine Aufstellung der erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen alle 3 Monate zu übermitteln, die zu enthalten hat, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Privatkunden abgestimmt wurde.

Dies gilt nicht, wenn die Bank nachweisen kann, dass der Kunde mindestens einmal pro Quartal die Bewertung seines Portfolios online über dauerhaftem Datenträger abgerufen hat.

Je nach Vereinbarung kann diese Aufstellung auch alle 12 Monate mit Einzelgeschäftsabrechnung (nur zulässig, wenn keine Optionsscheine oder Derivate im Portfolio sind) erfolgen.

Bei kreditfinanziertem Portfolio ist die Aufstellung monatlich zu übermitteln.

6. DOKUMENTATION

Bei allen Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäften im Wertpapierbereich ist zu beachten, dass umfassende geeignete Aufzeichnungen zu führen und diese [mindestens für die Dauer von 5 Jahren] aufzubewahren sind. Diese Aufzeichnungen haben u.a. die unten genannten Dokumentationen zu enthalten, sind aber nicht darauf beschränkt.

6.1. Kundenprofil und Risikohinweise

Die Kundenangaben sowie deren allfällige Aktualisierung sind im Rahmen des Kundenprofils zu dokumentieren. Die Dokumentation des Kundenprofils (Anlage 3) sowie der zur Verfügung Stellung der Risikohinweise (siehe Anlage 5) kann manuell oder EDV-unterstützt geführt werden.

Die Unterschrift des Kunden auf dem Kundenprofil sowie die Bestätigung des Erhalts der Risikohinweise sind zur Beweissicherung sinnvoll.

6.2. Dokumentation des Beratungsgespräches (Geeignetheitserklärung, z. B. Beratungsprotokoll)

siehe Punkt 4.1.6.

6.3. Aufbewahrungspflichten

Alle erforderlichen Aufzeichnungen sind mind. 5 Jahre (UGB relevante Dokumente - 7 Jahre) auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren. Aufzeichnungen, in denen Rechte und Pflichten des Rechtsträgers gegenüber Kunden oder die Bedingungen, unter denen für den Kunden Dienstleistungen erbracht werden, festgehalten sind, haben eine Mindestaufbewahrungsdauer für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Aufzeichnungen nicht nachträglich verändert bzw. manipuliert werden können. Erfolgen dennoch nachträgliche Änderungen bzw. Korrekturen, so muss dies erkennbar sein. Die Aufzeichnungen müssen leicht die Rekonstruktion der getätigten Geschäfte ermöglichen und der FMA zugänglich gemacht werden können.

6.4. Aufzeichnung elektronischer Kommunikation / Telefonaufzeichnungen

Telefongespräche oder elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail, Fax, SMS, Videoaufzeichnung, Chatprogramme wie z.B. Skype, Bloomberg, Reuters, etc.) sind aufzuzeichnen. Betroffen sind Gespräche betreffend Geschäfte im Rahmen des Eigenhandels oder die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auch wenn diese zu keinem Abschluss führen. Vereinbarungen von Beratungsterminen sowie Informationen zum bereits vorhandenen Wertpapierbestand sind nicht umfasst.

Weiters sind wirksame schriftliche Grundsätze für die Telefonaufzeichnung / elektronische Kommunikation im Rahmen des Proportionalitätsprinzips zu erstellen und die betroffenen Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen. Kreditinstitute dürfen demnach ohne Aufzeichnung keine WAG-relevanten Gespräche mittels Telefon oder elektronischer Kommunikation durchführen.

Vor erstmaliger Durchführung von Wertpapierdienstleistungen sind Neu- und Altkunden darüber zu informieren, dass Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufgezeichnet und eine Kopie der Aufzeichnung auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (z. B. Telefonvereinbarung, Kundeninformation, Depotaufstellung).

Die Information über die Aufzeichnung hat mindestens 1x jährlich zu erfolgen. Dies kann z.B. durch Bandansage oder auf der Depotaufstellung erfolgen.

Die Aufzeichnungen sind auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern, sodass sie erneut abgespeichert oder kopiert werden können. Sie müssen in einer Form aufbewahrt werden, dass die Originalaufzeichnung weder verändert noch gelöscht werden kann.

Auf Anfrage der FMA bzw des Kunden sind diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre ab Erstellungszeitpunkt auszufolgen.³ Dem Kunden gegenüber hat eine kostenlose Ausfolgung der Aufzeichnung zu erfolgen. Es obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut in welcher Form die Aufzeichnung ausgefolgt wird (z. B. transkribierte Gesprächsprotokolle, Audiofiles).

Von dieser Aufzeichnungsverpflichtung sind auch relevante interne Telefongespräche und elektronische Kommunikation mitumfasst.

Zielsetzung ist zum einen der Nachweis, dass die Bedingungen des Kunden in den ausgeführten Geschäften erfüllt wurden, und zum anderen die Aufdeckung aller Verhaltensweisen, die im Hinblick auf Marktmissbrauch relevant sein können.

³ Per Verordnung der FMA ist eine Ausdehnung der Aufbewahrungspflicht auf bis zu 7 Jahre möglich.

7. WARN- UND HINWEISPFlichten DES KREDITINSTITUTS

7.1. Allgemeine Warn- und Hinweispflichten

Auch wenn im Einzelfall eine Beratung durch den Kunden abgelehnt wurde, so gelten bis zur Ausführung des Geschäftes dennoch sogenannte allgemeine Warn- und Hinweispflichten.

Demnach ist ein Kreditinstitut verpflichtet, auf maßgebliche Umstände hinzuweisen, die bezüglich einer Anlageentscheidung - unabhängig vom individuellen Beratungsbedarf eines Kunden - generell für jeden Anleger von Bedeutung sind (z. B. zweifelhafte Bonität eines Anleiheschuldners, Rating-Veränderung und dergleichen). Das Kreditinstitut kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, ihm seien solche Umstände nicht bekannt gewesen, wenn darüber in öffentlich in Medien berichtet wurde. Das Kreditinstitut trifft keine Verantwortlichkeit, wenn es den Kunden ausdrücklich und zutreffend mitteilt, dass es hinsichtlich der Güte des konkreten Papiers über keine Informationen verfügt und daher keinerlei Aussagen treffen kann. Werden allgemeine Warn- und Hinweispflichten vom Kreditinstitut wahrgenommen, so sind die entsprechenden Warnungen und Hinweise an den Kunden zu dokumentieren.

7.2. Spezielle Warn- und Hinweispflichten bei Orderdurchführung

Einem Privatkunden hat das Kreditinstitut rechtzeitig vor Erbringung einer Dienstleistung eine klare und deutliche Warnung zu geben, dass eine Weisung von der Ausführungspolitik des Kreditinstituts abzuweichen allenfalls nicht zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Bei Zusammenlegung von Aufträgen eines Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder mit eigenen Aufträgen ist dem Kunden mitzuteilen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Details zu den Warn- und Hinweispflichten siehe Anlage 1.

ANLAGE 1

Warn- und Hinweispflichten des Kreditinstitutes gegenüber den Kunden - Übersicht

Privatkunden

	Warn- und Hinweispflichten	Form	Rechtl. Grundlage
Informationsanforderungen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern	Das Kreditinstitut hat den Kunden zu informieren, wenn Konten mit Finanzinstrumenten oder Geldern des betreffenden Kunden unter die Rechtsvorschriften eines Drittlands fallen, und ihn darauf hinzuweisen, dass dies seine Rechte in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen kann.	standardisiert	Art 49 (5) del VO
	Das Kreditinstitut hat den Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Aufrechnung zu informieren, das es in Bezug auf die Finanzinstrumente oder Gelder des Kunden hat oder haben könnte; gegebenenfalls hat das Kreditinstitut den Kunden auch darüber zu informieren, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht oder ein Recht auf Aufrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte.	standardisiert	Art 49 (6) del VO
	Wenn das Kreditinstitut Finanzinstrumente von Privatkunden bei einem Dritten auf einem Sammelkonto führt, so muss das Kreditinstitut den Kunden darüber informieren und ihn deutlich vor den damit verbundenen Risiken warnen	standardisiert	Art 49 (3) del VO
Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrechte in Drittländern	Hinweis auf Risiken bei verpflichteten Vereinbarungen		§ 38 (5) bis (7) WAG 2018
	Wenn Kundenfinanzinstrumente, die von einem Dritten gehalten werden, von den Eigenhandelsfinanzinstrumenten dieses Dritten oder des Kreditinstitutes nach nationalem Recht nicht getrennt gehalten werden können, informiert das Kreditinstitut den Privatkunden und warnt ihn deutlich vor den damit verbundenen Risiken	standardisiert	Art 49 (4) del VO
Information für Kunden	Informationen über vorgeschlagene Anlagestrategien umfassen auch eine geeignete Beschreibung und Warnhinweise zu den mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken sowie die Eignung der Finanzinstrumente für die entsprechende Kundenkategorie	standardisiert	§ 48 (1) Zif. 2 WAG 2018

	Übermittelt ein Kreditinstitut einem Privatkunden Informationen über ein Finanzinstrument, das zu diesem Zeitpunkt öffentlich angeboten wird und zu dem in Zusammenhang mit diesem Angebot ein Prospekt gemäß InvFG 2011 bzw. KMG veröffentlicht worden ist, hat das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen, wo dieser Prospekt erhältlich ist.	standardisiert	Art 48 Zif. 3 del VO
Aufstellung über Kundenfinanzinstrumente	Hinweis darauf, dass der fehlende Marktkurs vermutlich auf mangelnde Liquidität hindeutet	standardisiert	Art 63 (2) lit f del VO
Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen (Beratungsfreies Geschäft)	Gelangt der Kundenbetreuer aufgrund der vom Kunden erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, so warnt er den Kunden.	standardisiert	§ 57 (2) WAG 2018
	Falls der Kunde die erforderlichen Informationen zu seinen Kenntnissen und/oder Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder vom Kunden gewünschten Produkte oder Dienstleistungen nicht erteilt oder unzureichende Informationen über seine Kenntnisse und/oder Erfahrungen erteilt, hat der Rechtsträger den Kunden einmalig zu warnen, dass er ohne diese Informationen nicht beurteilen kann, ob die angebotenen oder gewünschten Produkte oder Dienstleistungen für ihn angemessen sind.	standardisiert	§ 57 (3) WAG 2018
Execution only	Handelt es sich lediglich um die Ausführung eines Kundenauftrages oder die Vermittlung eines Geschäftes, auf Veranlassung des Kunden und bezieht sich der Auftrag auf ein nicht komplexes Finanzinstrument, muss das Kreditinstitut den Kunden eindeutig darüber informieren, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistung die Angemessenheit der Instrumente oder Dienstleistungen, die angeboten oder erbracht werden, nicht geprüft werden muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt.	standardisiert	§ 58 WAG 2018
Best Execution	Einem Privatkunden hat das Kreditinstitut rechtzeitig vor Erbringung einer Dienstleistung eine klare und deutliche Warnung zu geben, wenn der Privatkunde durch eine Weisung von der Ausführungspolitik des Kreditinstituts abweicht und dies allenfalls nicht zum bestmöglichen Ergebnis führt.	standardisiert	Art 66 (3) lit f del VO
Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen	Vor Zusammenlegung von Aufträgen eines Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder mit eigenen Aufträgen ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.	standardisiert	Art 68 del VO

Haustürgeschäfte	Ist der Kunde ein Verbraucher gemäß KSchG, kommt § 3 KSchG (Pflicht zur Belehrung über das Rücktrittsrecht) unbeschadet einer Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließung des Vertrags durch den Verbraucher zur Anwendung.	standardisiert	§ 70 (2) WAG 2018
------------------	---	----------------	-------------------

Professionelle Kunden

	Warn- und Hinweispflichten	Form	rechtliche Grundlage
Informationen über die Kundeneinstufung	Die Einstufung und Behandlung eines Privatkunden als professioneller Kunde ist nur zulässig, wenn das Kreditinstitut den Kunden schriftlich klar darauf hinweist, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte er gegebenenfalls durch die Einstufung als professioneller Kunde verliert.	standardisiert	§ 67 (2) Zif. 2 WAG 2018
	Das Kreditinstitut hat seine Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zu unterrichten, ob eine Möglichkeit, eine andere Einstufung zu verlangen, besteht, und über jegliche sich daraus ergebende Einschränkung des Kundenschutzniveaus zu informieren.	standardisiert	§ 66 (3) WAG 2018
Information für Kunden	Informationen über vorgeschlagene Anlagestrategien umfassen auch eine geeignete Beschreibung und Warnhinweise zu den mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken sowie die Eignung der Finanzinstrumente für die entsprechende Kundenkategorie	standardisiert	§ 48 (1) Zif. 2 WAG 2018
Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen	Vor Zusammenlegung von Aufträgen eines Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder mit eigenen Aufträgen ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.	standardisiert	Art 68 del VO
Aufstellung über Kundenfinanzinstrumente	Hinweis darauf, dass der fehlende Marktkurs vermutlich auf mangelnde Liquidität hindeutet	standardisiert	Art 63 (2) lit f del VO
Informationsanforderungen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern	Das Kreditinstitut hat den Kunden zu informieren, wenn Konten mit Finanzinstrumenten oder Geldern des betreffenden Kunden unter die Rechtsvorschriften eines Drittlands fallen, und ihn darauf hinzuweisen, dass dies seine Rechte in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen kann.	standardisiert	Art 49 (6) del VO
	Das Kreditinstitut hat den Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Aufrechnung zu informieren, das es in Bezug auf die Finanzinstrumente oder Gelder des	standardisiert	Art 49 (5) del VO

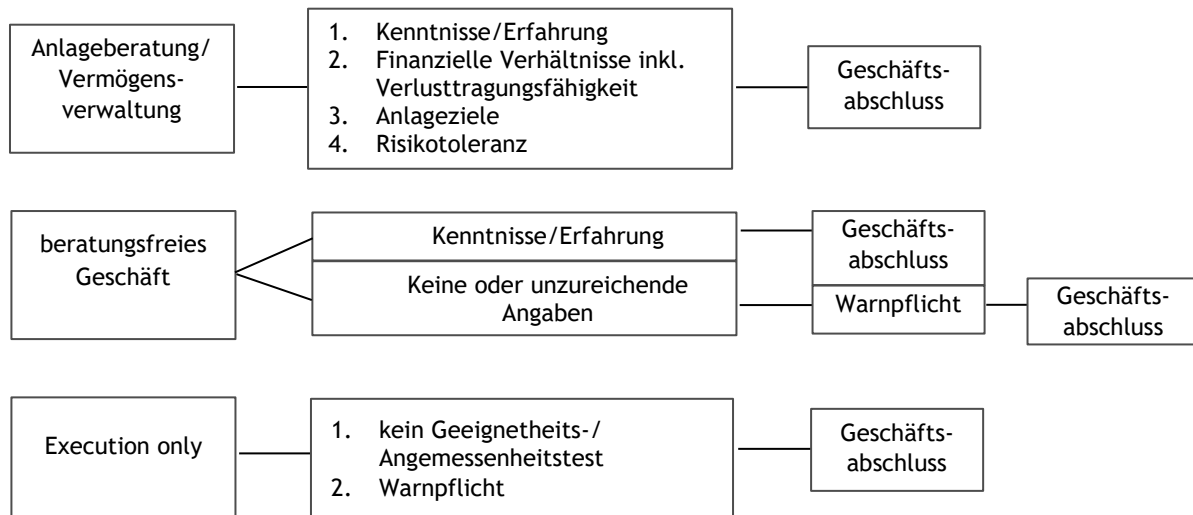
	Kunden hat oder haben könnte; gegebenenfalls hat das Kreditinstitut den Kunden auch darüber zu informieren, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht oder ein Recht auf Aufrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte		
Verwendung von Finanzsicherheiten im Form der Vollrechtsübertragung	Hinweis auf damit verbundene Risiken und Auswirkungen		§ 42 (4) WAG 2018

Geeignete Gegenparteien

	Warn- und Hinweispflichten	Form	rechtliche Grundlage
Kundeneinstufung	Die Behandlung als Geeignete Gegenpartei ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zulässig. (Abklärung mit FMA)	standardisiert	§ 68 (3) WAG 2018
Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen	Vor Zusammenlegung von Aufträgen eines Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder mit eigenen Aufträgen ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.	standardisiert	Art 68 del VO
Aufstellung über Kundenfinanzinstrumente	Hinweis darauf, dass der fehlende Marktkurs vermutlich auf mangelnde Liquidität hindeutet.	standardisiert	Art 63 (2) lit f del VO
Informationsanforderungen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern	Das Kreditinstitut hat den Kunden zu informieren, wenn Konten mit Finanzinstrumenten oder Geldern des betreffenden Kunden unter die Rechtsvorschriften eines Drittlands fallen, und ihn darauf hinzuweisen, dass dies seine Rechte in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen kann; abweichende Vereinbarung möglich.	standardisiert	Art 49 (6) und Art 61 del VO
	Das Kreditinstitut hat den Kunden über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Aufrechnung zu informieren, das es in Bezug auf die Finanzinstrumente oder Gelder des Kunden hat oder haben könnte; gegebenenfalls hat das Kreditinstitut den Kunden auch darüber zu informieren, dass eine Verwahrstelle ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht oder ein Recht auf Aufrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben könnte; abweichende Vereinbarung möglich.	standardisiert	Art 49 (5) und Art 61 del VO
Verwendung von Finanzsicherheiten im Form der Vollrechtsübertragung	Hinweis auf damit verbundene Risiken und Auswirkungen		§ 42 (4) WAG 2018

ANLAGE 2

Eignungs- und Angemessenheitsprüfung für Privatkunden - graphische Darstellung



Kundenangaben über:

1. Kenntnisse/Erfahrung
2. Finanzielle Verhältnisse inkl. Verlusttragungsfähigkeit
3. Anlageziele
4. Risikotoleranz

Kenntnisse/Erfahrung

keine oder unzureichende Angaben

erlaubte Geschäfte:

- Anlageberatung/Vermögensverwaltung
- beratungsfreies Geschäft
- Execution only

- beratungsfreies Geschäft
- Execution only

- beratungsfreies Geschäft, sofern Warnhinweis erfolgt
- Execution only

ANLAGE 3

Kundenprofil - Fragenkatalog

Zur Wahrung des Kundeninteresses sind, eingeschränkt nach Art und Umfang des beabsichtigten Geschäftes und abhängig von der Art des Kunden eine Reihe von Informationen (das "Kundenprofil") erforderlich.

Ein Teil dieser Informationen ist bei bestehenden dauerhaften Kundenverbindungen jedenfalls vorhanden. Für das jeweils beabsichtigte Geschäft fehlende Informationen sind im Einzelfall durch Befragung des Kunden zu erheben und aufzuzeichnen (Ergänzung bzw. Änderung des Kundenprofils).

Im Wesentlichen kann beispielsweise in Abstimmung zu den gewählten Anlageformen aus folgenden Fragen ausgewählt werden:

Fragen, die im weiteren Sinn zu den sog. Stammdaten des Kunden gehören

1. Kundenprofil - Verbraucher Einstufung Privatkunde

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Legitimationsdaten (inkl. erforderliche Daten für Transaktionsmeldung),
- Gewöhnlicher Aufenthalt, Wohnsitz,
- Fragen, die Auskunft über Erfahrungen und Kenntnisse in den Veranlagungsformen des Kunden geben bzw. Rückschlüsse darauf erlauben (z. B. Zeitraum, Häufigkeit der Transaktionen, Höhe der Transaktionen, Beruf, Bildungsstand)
- Risikobereitschaft,
- Fragen zu konkreten oder möglichen Zielen, die mit der Veranlagung verfolgt werden sollen
 - Angaben über den Anlagezweck
 - Anlageziel (z. B. Zukunftsvorsorge, Absicherung)
 - Anlagefristigkeit, Verfügbarkeit
 - Ertragserwartung Liquiditätsbedürfnisse ("eiserne Reserve")
- Fragen, die geeignet sind, die finanziellen Verhältnisse und Verlusttragungsfähigkeit des Kunden zu analysieren

- Quelle der regelmäßigen Einkünfte Einkommenshöhe, -regelmäßigkeit Einkommensverwendung (Sparrate) Gesamtvermögen, Herkunft des Vermögens
- Anlagevermögen (Struktur, Streuung)
- Disponibles Vermögen
- Immobilienbesitz
- Verbindlichkeiten (Zweck, Höhe, Fälligkeit) Liquiditätsbedürfnisse ("eiserne Reserve") (soweit relevant)

2. Kundenprofil - Kommerzkunde Einstufung Privatkunde

- Name (Firma) der Gesellschaft,
- Adresse,
- Firmenbuchnummer (wenn vorhanden),
- erforderliche Daten für Transaktionsmeldung (z. B. LEI),
- Rechtsform des Betriebes, der Einrichtung,
- Betriebsstandort,
- Sitz der Geschäftsleitung,
- Vertretungsbefugnis (Legitimationsdaten),
- Fragen, die Auskunft über Erfahrungen und/oder Kenntnisse in den Veranlagungsformen des Kunden geben bzw. Rückschlüsse darauf erlauben (Zeitraum, Häufigkeit der Transaktionen, Höhe der Transaktionen)
- Risikobereitschaft,
- Fragen zu konkreten oder möglichen Zielen, die mit der Veranlagung verfolgt werden sollen
 - Angaben über den Anlagezweck
 - Anlageziel, Rechtserfordernis
 - Anlagefristigkeit, Verfügbarkeit
 - Ertragserwartung
 - Liquiditätsbedürfnisse, gewünschter cash-flow
 - Zukunftspläne (z. B. Investitionen, Betriebsaufgabe)
- Fragen, die geeignet sind, die finanziellen Verhältnisse inkl. Verlusttragungsfähigkeit des Kunden zu analysieren

- Besitzverhältnisse Beteiligungen
- Ertragslage, Gewinn (EGT, HR, SR), Verluste
- Vermögen (AV z.B. Immobilienbesitz, UV) Veranlagungsvermögen
- Verbindlichkeiten (Kredit-Portfolio), Obligo Liquiditätsbedürfnisse, gewünschter cash-flow

3. Kundenprofil - Kommerzkunde Einstufung professioneller Kunde

- Name,
- Adresse,
- Firmenbuchnummer (wenn vorhanden),
- erforderliche Daten für Transaktionsmeldung (z. B. LEI),
- Rechtsform des Betriebes, der Einrichtung,
- Betriebsstandort,
- Sitz der Geschäftsleitung,
- Vertretungsbefugnis,
- Fragen zu konkreten oder möglichen Zielen, die mit der Veranlagung verfolgt werden sollen
 - Angaben über den Anlagezweck
 - Anlageziel, Rechtserfordernis
 - Anlagefristigkeit, Verfügbarkeit
 - Ertragserwartung
 - Liquiditätsbedürfnisse, gewünschter cash-flow
 - Zukunftspläne (Investitionen, Betriebsaufgabe)

4. Kundenprofil - Verbraucher Einstufung professioneller Kunde (bei Umstufung)

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Legitimationsdaten (inkl. erforderliche Daten für Transaktionsmeldung),

- Gewöhnlicher Aufenthalt, Wohnsitz,
- Fragen zu konkreten oder möglichen Zielen, die mit der Veranlagung verfolgt werden sollen
 - Angaben über den Anlagezweck
 - Anlageziel
 - Anlagefristigkeit, Verfügbarkeit
 - Ertragserwartung
 - Liquiditätsbedürfnisse ("eiserne Reserve")
 - Absicherung
 - Finanzielle Zukunftspläne
- Fragen, die geeignet sind, die finanziellen Verhältnisse inkl. Verlusttragungsfähigkeit des Kunden zu analysieren
 - Quelle der regelmäßigen Einkünfte Einkommenshöhe, -regelmäßigkeit Einkommensverwendung (Sparrate) Gesamtvermögen, Herkunft des Vermögens
 - Anlagevermögen (Struktur, Streuung)
 - Disponibles Vermögen
 - Immobilienbesitz
 - Verbindlichkeiten (Zweck, Höhe, Fälligkeit) Liquiditätsbedürfnisse ("eiserne Reserve") (soweit relevant)

ANLAGE 4

Informationen des Kreditinstitutes an den Kunden

Die anlassbezogenen Informationspflichten gemäß § 38 (6) sowie § 42 (4) WAG 2018 sind in den Tabellen nicht enthalten.

Informationen an Privatkunden

	Art der Info	Form	Rechtl. Grundlage
Zur Verfügung stellen vor Abschluss Depotkontovertrag	Allgemeine Informationen über das Kreditinstitut und seine Dienstleistungen (inkl. Leitlinien für Interessenskonflikte)	Standardisiert	Art 47 del VO
	Vertragsbedingungen	Standardisiert	Art 46 del VO
	Kundeneinstufung	Individuell	Art 45 (1) und (2) del VO
	Informationen über Anlegerentschädigung und Einlagensicherung (ESAEG)	Standardisiert	Art 47 del VO
	Informationen über etwaige Sicherungs- und Pfandrechte der Bank und Dritter	Standardisiert	Art 49 del VO
	Information über Rechtsvorschriften Dritter, wenn Einfluss auf Rechte des Kunden (Sammelkonto)	Standardisiert, Warnung	Art 49 del VO
Vor Anlageberatung	Information, ob unabhängige/abhängige Beratung angeboten wird	Standardisiert	§ 48 WAG 2018, Art 52 del VO
	Information über das angebotene/analyisierte Produktspektrum	Standardisiert	§ 48 WAG 2018, Art 52 del VO
	Information, ob nur eine einmalige oder regelmäßige Geeignetheitsprüfung („=Nachberatung“) angeboten wird	Standardisiert	§ 48 WAG 2018, Art 52 del VO
	Information, dass die Informationseinholung zur Eignungsprüfung im Kundeninteresse ist	Standardisiert	Art 54 (1) del VO
Vor erstmaliger telefonischer/elektronischer Wertpapierdienstleistung	Information über die verpflichtende Aufzeichnung von Gesprächen	Standardisiert	§ 33 (5) WAG 2018
	Information, dass der Kunde diese Aufzeichnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren anfordern kann	Standardisiert	Art 76 (8) del VO
Vor Ordererteilung	Durchführungspolitik/ Ausführungsplätze	Standardisiert	§ 64 WAG 2018, Art 66 (3) del VO
	Informationen über	Standardisiert	§ 48 WAG

	Finanzinstrumente (Risikohinweise, z.B. Anlage 5); Anlagestrategie		2018
	Kosten und Nebenkosten einschließlich Zuwendungen (ex-ante Kostenausweis)	Individuell	Art 50 del VO § 48 (1) Z 3 WAG 2018
	Geeignetheitserklärung (z.B. Beratungsprotokoll, ...)	Individuell	Art 54 (12) del VO, § 60 (2) WAG 2018
	PRIPs-KID; OGAW-KID oder (Vereinfachter) Prospekt	Standardisiert	Art. 48 (3) del VO, § 48 (2) WAG 2018
Nach Ordererteilung	Informationen über Ausführung der Order (unverzüglich)	Individuell	Art 59 del VO
	Ausführungsbestätigung (schriftlich spätestens am 1. Bankwerktag nach Ausführung; bei Fremdwährungstransaktionen nach Beendigung des Devisenteils + 1 Banktag)	Individuell	Art 59 del VO
	Ausführungsbestätigung bei Fonds-Sparen (alle 6 Monate)	Individuell	Art 59 del VO
	Information über Schwierigkeiten bei der Orderdurchführung (unverzüglich)	Individuell	Art 67 del VO
Depotaufstellung	1 mal pro Quartal	Individuell	Art 63 del VO
ex-post Kostenausweis	1mal jährlich	Individuell	Art 50 del VO, § 48 (1) Z 3 WAG 2018
Verlustschwellenreporting	Für bestimmte auf einen Kleinanlegerkonto gebuchte Werte (siehe Punkt 5.5.)	Individuell	Art 62 (2) del VO

Informationen an professionelle Kunden

	Art der Info	Form	Rechtl. Grundlage
Zur Verfügung stellen vor Abschluss Depotkontovertrag	Vertragsbedingungen	Standardisiert	Art 46 del VO
	Kundeneinstufung	Individuell	Art 45 (1) und (2) del VO
	Informationen über Anlegerentschädigung und Einlagensicherung	Standardisiert	Art 47 del VO
	Informationen über etwaige Sicherungs- und Pfandrechte der Bank und Dritter	Standardisiert	Art 49 del VO

	Information über Rechtsvorschriften Dritter, wenn Einfluss auf Rechte des Kunden (Sammelkonto)	Standardisiert , Warnung	Art 49 del VO
Vor Anlageberatung	Information, ob unabhängige/abhängige Beratung angeboten wird	Standardisiert	§ 48 WAG 2018, Art 52 del VO
	Information über das angebotene/analyisierte Produktspektrum	Standardisiert	§ 48 WAG 2018, Art 52 del VO
	Information, ob nur eine einmalige oder regelmäßige Geeignetheitsprüfung („=Nachberatung“) angeboten wird	Standardisiert	§ 48 WAG 2018, Art 52 del VO
	Information, dass Informationseinholung für Eignungsprüfung im Kundeninteresse ist	Standardisiert	Art 54 (1) del VO
Vor erstmaliger telefonischer/elektronischer Wertpapierdienstleistung	Information über die verpflichtende Aufzeichnung von Gesprächen	Standardisiert	§ 33 (5) WAG 2018
	Information, dass der Kunde diese Aufzeichnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren anfordern kann	Standardisiert	Art 76 (8) del VO
Vor Ordererteilung	Durchführungspolitik/Ausführungspläne	Standardisiert	§ 64 WAG 2018
	Informationen über Finanzinstrumente (Risikohinweise, z.B. Anlage 5); Anlagestrategie	Standardisiert	§ 48 WAG 2018
	Kosten und Nebenkosten einschließlich Zuwendungen (ex-ante Kostenausweis), Erläuterung der Ausnahmen im Text	Individuell	Art 50 del VO, § 48 (1) Z 3 WAG 2018
Nach Ordererteilung	Informationen über Ausführung der Order (unverzüglich)	Individuell	Art 59 del VO
	Ausführungsbestätigung (schriftlich spätestens am 1. Bankwerktag nach Ausführung; bei Fremdwährungstransaktionen nach Beendigung des Devisenteils + 1 Banktag)	Individuell	Art 59 del VO
	Ausführungsbestätigung bei Fonds-Sparen (alle 6 Monate)	Individuell	Art 59 del VO
Depotaufstellung	1 mal pro Quartal	Individuell	Art 63 del VO
ex-post Kostenreporting	1 mal jährlich	Individuell	Art 50 del VO, § 48 (1) Z 3 WAG 2018

Informationen an Geeignete Gegenpartei

	Art der Info	Form	Rechtl. Grundlage
Zur Verfügung stellen vor Abschluss Depotkontovertrag	Vertragsbedingungen	Standardisiert	Art 46 del VO
	Kundeneinstufung	Individuell	Art 45 (1) und (2) del VO
	Informationen über etwaige Sicherungs- und Pfandrechte der Bank und Dritter; abweichende Vereinbarung möglich	Standardisiert	Art 49 und 61 del VO
	Information über Rechtsvorschriften Dritter, wenn Einfluss auf Rechte des Kunden (Sammelkonto); abweichende Vereinbarung möglich	Standardisiert , Warnung	Art 49 und 61 del VO
Vor erstmaliger telefonischer/elektronischer Wertpapierdienstleistung	Information über die verpflichtende Aufzeichnung von Gesprächen	Standardisiert	§ 33 (5) WAG 2018
	Information, dass der Kunde diese Aufzeichnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren anfordern kann	Standardisiert	Art 76 (8) del VO
Vor Ordererteilung	Informationen über Finanzinstrumente (Risikohinweise, z.B. Anlage 5); Anlagestrategie	Standardisiert	§ 48 WAG 2018
	Kosten und Nebenkosten einschließlich Zuwendungen (ex-ante Kostenausweis); Erläuterung der Ausnahmen im Text	Individuell	Art 50 del VO, § 48 (1) Z 3 WAG 2018
Nach Ordererteilung	Informationen über Ausführung der Order (unverzüglich); abweichende Vereinbarung möglich	Individuell	Art 59 del VO
	Ausführungsbestätigung (schriftlich spätestens am 1. Bankwerktag nach Ausführung; bei Fremdwährungstransaktionen nach Beendigung des Devisenteils + 1 Banktag); abweichende Vereinbarung	Individuell	Art 59 del VO

	möglich		
Depotaufstellung	1 mal pro Quartal	Individuell	Art 63 del VO
ex-post Kostenreporting	1 mal jährlich; Erläuterung der Ausnahmen im Text	Individuell	Art 50 del VO, § 48 (1) Z 3 WAG 2018

Informationspflichten bei Vermögensverwaltung

Bei Abschluss des Portfoliovertrages kommen dieselben Informationspflichten wie bei der Anlageberatung zur Anwendung, darüber hinaus bestehen folgende Mitteilungspflichten:			
Zur Verfügung stellen vor Abschluss	Vergleichsgröße zur Bewertung der Dienstleistung	Standardisiert	Art 47 del VO
	Möglichkeit des Fremdmanagements	Standardisiert	Art 47 del VO
	Managementziele	Standardisiert	Art 47 del VO
	Art, Weise und Häufigkeit der Bewertung und Art der Instrumente samt Einschränkungen	Standardisiert	Art 47 (2) del VO
Verlustschwellenreporting	Mitteilung, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10 % fällt	Individuell	Art 62 (1) del VO
Depotaufstellung	Alle 3 Monate	Individuell	Art 60 (3) del VO

Standardisiert: Verwendung von Formformularen bzw. Standardtexten, welche auf alle Kunden anwendbar sind

Individuell: konkret auf einen bestimmten Kunden bzw. auf ein bestimmtes Geschäft bezogen

Sonstige Informationen: Jedenfalls ist dem Kunden seine Einstufung in die jeweilige Kundenkategorie mitzuteilen.

ANLAGE 5

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken.....	57
2. Anleihen	60
3. Aktien	63
4. Investmentfonds.....	65
5. Immobilienfonds.....	67
6. Optionsscheine.....	68
7. Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)	70
8. Geldmarktinstrumente	73
9. Strukturierte Produkte	74
10. Hedgefonds, CTA	81
11. Devisentermingeschäfte	83
12. Devisenswaps.....	84
13. Interest Rate Swaps (IRS).....	85
14. Forward Rate Agreements (FRA)	87
15. Zins-Futures	88
16. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte.....	89
17. Devisenoptionsgeschäfte	90
18. Zinsoptionen.....	92
19. Cross Currency Swap (CCS)	95
20. Commodity Swaps und Commodity- Optionen mit Barausgleich (Warentermingeschäfte)	96
INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)	
	100

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen - abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Besteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

Risikohinweise im Wertpapiergeschäft

1. ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISIKEN

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht - abhängig vom jeweiligen Land - das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc.

Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, zB Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- **Preislimit**

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

- **Zeitlimit**

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der

Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

2. ANLEIHEN

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko - desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang - soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben - das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen,

deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

2.1 Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbiefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

3. AKTIEN

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbiefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird

Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börseusancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

4. INVESTMENTFONDS

4.1 Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer - die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende - verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies - so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind -

dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können - wie Aktien - auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

4.2 Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) - ungeachtet ihrer Rechtsform - auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

4.3 Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. IMMOBILIENFONDS

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds

(Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. OPTIONSSCHEINE

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass - obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind - der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

7. BÖRSLICHE WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONS- UND TERMINKONTRAKTE)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihre Bank sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

7.1 Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts

bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

7.2 Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedeckte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (**ungedechte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

7.3 Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares** und **grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

7.4 Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

7.5 Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfallstag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

7.6 Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen - Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen - mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

8. GELDMARKTINSTRUMENTE

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente - einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

9. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

9.1 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

9.2 Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

9.3 Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden

Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.4 Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.5 Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. - wenn als Basiswert

ein Index herangezogen wird - einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu

leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

9.6 Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

9.7 Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

9.8 Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

9.9 Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

9.10 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

9.11 Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stopppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stopppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

10. HEDGEFONDS, CTA

10.1 Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko - dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabebekräftigung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne

dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

10.2 CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnutzen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

11. DEVISENTERMINGESCHÄFTE

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

12. DEISENSWAPS

Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

13. INTEREST RATE SWAPS (IRS)

Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

13.1 Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

13.2 Sonderform: CMS Spread Linked Swap

Definition

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS - z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

14. FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit

- Zinsdefinitionen

15. ZINS-FUTURES

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

16. AUßERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE

16.1 Standard Option- Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

16.2 Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

16.3 Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

16.4 Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

17. DEVISENOPTIONSGESCHÄFTE

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt. Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt.

Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (**europäische Option**) ausgeübt werden?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

18. ZINSOPTIONEN

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

a) zu Absicherungszwecken oder

b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im

Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen

und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten

und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass - obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind - der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

19. CROSS CURRENCY SWAP (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlussstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

20. COMMODITY SWAPS UND COMMODITY- OPTIONEN MIT BARAUSGLEICH (WARENTERMINGESCHÄFTE)

Warentermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Warentermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten

Commodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

Commodity-Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einem Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

Risiken - Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

Risiko bei Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Risiko bei gekauften Commodity-Optionen - Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden

Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

Risiko bei verkauften Commodity-Optionen - Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Risiken bei Waretermingeschäften im Allgemeinen

Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Waretermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Wareterminmarkt. Wareterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z. B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

Glattstellung/Liquidität

Wareterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Wareterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgebieten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Wareterminbörsen sind z.B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht

zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Limit-/Stop-Loss-Order

Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Warenterminbörsen zulässig ist, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware so weit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt-(Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Warenterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK („BAIL-IN“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche

ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. Nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen - „Tier 2“)
3. Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
4. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
5. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bank-schuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden **europaweit** in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: September 2017